

Vorlage  
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	23.04.2015	TOP
Kreistag	07.05.2015	TOP

**Finanzierungsbeteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an den Aufwendungen für kommunale Leistungen nach dem SGB II und Regelung eines Härteausgleichs**

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) am 08.07.2006 tragen die Städte und Gemeinden im Kreis Kleve dem gesetzlichen Regelfall entsprechend 50 % der kommunalen Aufwendungen nach dem SGB II. Gemäß § 5 Abs. 5 Satz 3 AG-SGB II NRW kann der Kreis Kleve durch Satzung einen Härteausgleich festlegen, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Die Heranziehung einer oder mehrerer Kommunen zu einem Ausgleich der Aufwendungen zu Gunsten einer oder mehrerer anderer Kommunen stellt eine belastende Maßnahme dar, die in die Rechte der zum Ausgleich herangezogenen Kommunen eingreift. Es ist daher zu ermes- sen, ob die Schwelle, von der an eine politische Bewertung zur Notwendigkeit einer wirtschaft- lichen Intervention einsetzen müsste, erreicht bzw. überschritten wird (VG Münster, 1 K 1024/04 vom 17.11.2006).

Eine erhebliche Härte kann entstehen, wenn die Aufwendungen, die im Rahmen der Finanzi- rungsbeteiligung zu leisten sind, von den bisherigen Aufwendungen (Umlageverfahren nach Umlagegrundsätzen GFG) im Vergleich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden deutlich abweichen und der Gemeinde hierdurch unverhältnismäßige Mehrbelastungen entstehen.

Zur Feststellung einer erheblichen Härte ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob für Kommu- nen im Kreis Kleve ein deutliches Abweichen der Aufwendungen im Vergleich der 50%igen Finanzierungsbeteiligung zur vollständigen Umlagefinanzierung festgestellt werden kann. Der Rechtsprechung folgend kann eine erhebliche Härte dann ausgelöst werden, wenn gegenüber der bisherigen Belastung (Aufwand) eine Überschreitung von 25 Prozent erreicht wird (VG Arnsberg, 14 K 3769/01 und VG Arnsberg 14 K 841/02 zum Härteausgleich nach dem AG BSHG).

Die Bewertung möglicher Härten erfordert dabei eine Vergleichsberechnung, die die Abwei- chungen absolut und relativ verdeutlicht. Die Vergleichsberechnung für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden für das Jahr 2014 (Anlage) verdeutlicht, dass eine erhebliche Abwei- chung bzw. Härte in keiner Stadt oder Gemeinde erreicht wurde. Alle belastende Abweichun- gen vom Vergleichswert liegen unter 23% und damit unterhalb der maßgeblichen 25%-Marke. Ausgehend vom Anteil am Umlagevolumen der Gemeinden und dem Belastungsparameter 1,25 als Multiplikator zur Grenzwertermittlung deutlicher Abweichungen erreicht keine Stadt oder Gemeinde einen Wert, der für eine erhebliche Härte sprechen könnte.

Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 Satz 3 AG SGB II NRW sind damit nicht erfüllt und die Regelung eines Härteausgleichs für das Jahr 2014 scheidet somit aus.

Abstimmungsergebnis Kreisausschuss: einstimmig

Beschlussvorschlag:

Da eine erhebliche Härte bei den Aufwendungen für kommunale Leistungen im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung gemäß § 5 AG SGB II NRW im Jahr 2014 nicht eingetreten ist, scheidet die Regelung eines Härteausgleichs für das Jahr 2014 aus. Eine Härteausgleichssatzung 2014 wird somit nicht erlassen.

Kleve, 24.04.2015

Kreis Kleve  
Der Landrat  
4.3 - 50 04 13

Spreen